

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.03.2020 die Haushaltssatzung 2020 sowie den Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen beschlossen.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Niederau wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Meißen mit Bescheid vom 03.04.2020 bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegen in der Zeit vom **26.05.2020 bis zum 05.06.2020** in der Gemeindeverwaltung Niederau, Rathenastraße 4, in 01689 Niederau, Kämmerei zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 -15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

Niederau, 20.04.2020

i. A.
Sang, Bürgermeister



1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.527.360,00	EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.782.425,00	EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-255.065,00	EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	452.500,00	EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	48.000,00	EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	404.500,00	EUR
Gesamtergebnis auf	149.435,00	EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	520.760,00	EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	670.195,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.206.510,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.886.550,00	EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	319.960,00	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.068.520,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.377.800,00	EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-309.280,00	EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.680,00	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	42.500,00	EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-42.500,00	EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-31.820,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.050.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
Gewerbesteuer auf

290,00 v.H.

400,00 v.H.

390,00 v.H.

§6

Gemeinde Niederau, den 20.04.2020

i.v. B. Seefeld
Sang
Bürgermeister

